



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0142

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.02.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss - vertagt -	12.11.2020	Entscheidung	öffentlich
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss - vertagt -	21.01.2021	Entscheidung	öffentlich
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	25.02.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich

- Antrag des Stadtelternrates Leverkusen vom 09.11.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 22.02.2021

51-hi
Angela Hillen
Tel. 51 00

22.02.2021

01

- über Herrn Beigeordneten Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Adomat
gez. Richrath

**Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich
- Antrag des Stadtelterrates Leverkusen vom 09.11.2020
- Antrag Nr. 2020/0142**

Die Elternbeitragsfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Festsetzung richtet sich, neben dem Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang, nach dem Jahresbruttoeinkommen der Eltern.

Mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) im Jahre 2008 wurde in § 19 Abs. 4 KiBiz (inzwischen § 19 Abs. 5 KiBiz) für die Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen der Stichtag 1. November eingeführt. Demnach ist für die Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Kindpauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

Dieses Alter bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Gruppenformen. Vor allem die Zusammensetzung der Gruppenformen I (2 Jahre bis Einschulung) und II (unter drei Jahre) ist stark vom Alter der Kinder abhängig, Veränderungen im Alter der Kinder würden die Zusammensetzung der Gruppe in Frage stellen. Da die Gruppen- und Personalstruktur einer Einrichtung aber während des Kindergartenjahres nicht bei jedem Geburtstag eines Kindes verändert werden kann, hat der Gesetzgeber eine Stichtagsregelung eingeführt, durch die das förderrelevante Alter der Kinder im gesamten Kindergartenjahr unverändert bleibt.

Bereits mit der ersten Satzung (§ 1 Abs. 1 Satz 4) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Leverkusen vom 08.04.2008 wurde daher in Anlehnung an § 19 Abs. 4 KiBiz diese Stichtagsregelung übernommen, wonach das jeweilige Kind für das gesamte Kindergartenjahr beitragsmäßig der Altersgruppe zugeordnet wird, welche es am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht hat. Alle bisherigen Elternbeitragssatzungen wurden bzw. werden durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen.

Inzwischen ist mit Entscheidungen verschiedener Instanzen (OVG NRW 2012, BVerwG 2013, VG Arnsberg 2013 und VG Köln 2017 zu einer entsprechenden Klage gegen die Stadt Leverkusen) bestätigt, dass die Stichtagsregelung nicht zu beanstanden ist. Es ist dem Satzungsgeber durch Art. 3 Abs. 1 GG nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, auch wenn dies unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt.

Die mit der Einführung der Stichtagsregelung verbundene Härte wird jedenfalls durch den Zweck des § 19 Abs. 5 KiBiz gerechtfertigt. Gegen eine in einer Elternbeitragsatzung vorgenommene Anknüpfung an § 19 Abs. 5 KiBiz bestehen mit Blick darauf, dass die Wahrung der Kontinuität der Gruppen- und Personalstruktur während des Kindergartenjahres eine sachliche Rechtfertigung der Stichtagsregelung darstellt, keine rechtlichen Bedenken.

Ebenso ist ein Verstoß gegen das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip auszuschließen. Elternbeiträge sind als auf § 90 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - 8. Buch) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art nur begrenzt dem Äquivalenzprinzip unterworfen. Bei dem abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip handelt es sich um eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es wäre verletzt, wenn ein Entgelt in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand steht.

Demnach erfolgt die noch bestehende Elternbeitragsfestsetzung dem Grunde und der Höhe nach zu Recht.

Kinder und Jugend